



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 17. Januar 2018

Nummer 2

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Errichtung der „Kathinka und Stefan Dapper Familienstiftung“	71
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Änderung der Richtlinie Regionalleitstellen	71
Ministerium der Finanzen	
Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen - Entgelt bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen - Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2016/2017	71
§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung - Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2018	72
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Allgemeinverfügung zur Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes . . .	74
Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	74
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung von <i>Scirrhia pini</i> Funk et Parker (<i>Dothistroma septosporum</i>)	75
Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großräschen	76
Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf	77

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld	78
 Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	
Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“	79
 Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Firma Berger Bau AG: „Erweiterung von Gleisanlagen in Werneuchen“	83
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	84
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart	84
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	85
Gesamtvollstreckungssachen	88
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Deutsche Bundesbank Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg	
Berufung zum Mitglied des Beirats	89

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Errichtung
der „Kathinka und Stefan Dapper Familienstiftung“**

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 19. Dezember 2017

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „Kathinka und Stefan Dapper Familienstiftung“ mit Sitz in Senftenberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung soll die Stifter, deren gemeinsame Kinder sowie die weiteren leiblichen Nachkommen und Adoptivkinder („Stifter-Familie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 19. Dezember 2017 erteilt.

**Richtlinie des Ministeriums
des Innern und für Kommunales
zur Änderung der Richtlinie Regionalleitstellen**

Vom 19. Dezember 2017

1. In Nummer 8.2 der Richtlinie Regionalleitstellen vom 11. Dezember 2015 (ABl. 2016 S. 143) wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2018“ ersetzt.
2. Diese Richtlinie tritt am 31. Dezember 2017 in Kraft.

Dienstwohnungsvorschriften/Landesmietwohnungen

**Entgelt bei Anschluss der Heizung
an dienstliche Versorgungsleitungen**

Festsetzung für den Abrechnungszeitraum 2016/2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 1704.58/17#01#01 -
Vom 21. Dezember 2017

Mit Rundschreiben - Z B 1 - P 1532/15/10003:003 vom 19. Dezember 2017 teilte das Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 26 Absatz 3 Satz 2 der Dienstwohnungsvorschriften (DWV) vom 16. Februar 1970 in der Fassung vom 13. Juli 1989 für den **Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017** die zur endgültigen Berechnung des Entgelts maßgebenden Beträge mit. Diese lauten wie folgt:

Energieträger	€
	pro Quadratmeter/Jahr
fossile Brennstoffe	8,93
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,35

Es wird gebeten, die vom Bundesministerium der Finanzen für seinen Bereich herausgegebenen Beträge für Landesmietwohnungen, die an dienstliche Versorgungsleitungen angeschlossen sind, entsprechend anzuwenden.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden gebeten, entsprechend zu verfahren.

Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45-FD 1704.58/16#01#02 - vom 29. Dezember 2016 (ABl. 2017 S. 34) wird aufgehoben.

§ 3 Absatz 3 der Trennungsgeldverordnung

Maßgebender Sachbezugswert nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung für das Jahr 2018

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 12-FD 2794.3/2017#01#01 -
Vom 21. Dezember 2017

Die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) ist zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3906) geändert worden.

Die maßgebenden Sachbezugswerte werden ab 1. Januar 2018 wie folgt festgesetzt:

a) Für Gemeinschaftsunterkunft

für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende einschließlich Anwärter

	in Euro pro Monat
im Einzelzimmer	158,20
im Doppelzimmer	67,80
im Dreibettzimmer	45,20
im Vierbettzimmer und mehr	22,60

b) Für Verpflegung sind folgende Beträge maßgebend:

	in Euro pro Tag
volle Tagesverpflegung	8,19
für Frühstück	1,73
für Mittag- oder Abendessen je	3,23

Die Sachbezugswerte haben Auswirkungen auf die Anwendung folgender Vorschriften:

1. Trennungsgeldverordnung - TGV -

Das Trennungstagegeld beträgt gemäß § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV ab dem 1. Januar 2018

täglich 8,19 Euro,

für Berechtigte im Sinne des § 3 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe a bis c TGV

täglich 12,30 Euro.

Die Tagessätze des Trennungsgeldes und die Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Verpflegung gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV können der beigefügten Übersicht - Stand 1. Januar 2018 - entnommen werden.

2. Unterkunft und Verpflegung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes Brandenburg an den Ausbildungseinrichtungen des Landes Brandenburg gegen angemessenes Entgelt

In dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 27. November 1996 (ABl. S. 1158), das zuletzt durch das Rundschreiben - 45-FD 2794.3/2016#01#02 - vom 5. Dezember 2016 (ABl. S. 1596) geändert worden ist, werden die Beträge in Nummer 2 Buchstabe b und in der als Anlage beigefügten Muster-Vereinbarung durch die vorgenannten geänderten Sachbezugswerte für das Jahr 2018 ersetzt.

Anlage
zum Mdf-Schreiben
- 12-FD 2794.3/2017#01#01 -
vom 21. Dezember 2017

**Übersicht über die Tagessätze des Trennungsgeldes und der Einbehaltungsbeträge
- Stand: 1. Januar 2018 -**

I. Trennungsreisegeld/Trennungstagegeld

lfd. Nr.	Bemessungsgrundlage	Höhe des Tagegeldes im Trennungsreisegeld nach § 3 Absatz 1 Satz 1 TGV für		Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 1 TGV für		Erhöhtes Trennungstagegeld nach § 3 Absatz 3 Satz 2 TGV für	
		Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen (maßgebende Sachbezugswerte 2018)	Anwärter ¹	Berechtigte mit Dienstbezügen	Anwärter ¹
1	Selbstverpflegung	24,00 €	18,00 €	8,19 €*	6,14 €*	12,30 €*	9,23 €*
2	unengeltliche Vollverpflegung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

II. Einbehaltungsbeträge bei unentgeltlicher Bereitstellung von Teilmahlzeiten gemäß § 3 Absatz 3 Satz 3 und 4 TGV

1	Frühstück	4,80 € ³	3,60 €	1,73 €*	1,30 €* ²	2,60 €*	1,95 €
2	Mittagessen	9,60 € ³	7,20 €	3,23 €*	2,42 €* ²	4,85 €*	3,64 €*
3	Abendessen	9,60 € ³	7,20 €	3,23 €*	2,42 €* ²	4,85 €*	3,64 €*

¹ Höhe des Trennungsgeldes/der Kürzungsbeträge nach der Anwärtertrennungsgeldverordnung - Anw TGV -.

² Der Unterschiedsbetrag zum amtlichen Sachbezugswert ist als geldwerter Vorteil der Versteuerung zuzuführen, sofern die Mahlzeit/Mahlzeiten tatsächlich in Anspruch genommen wurden.

³ Hinweis: Diese Beträge gelten auch gemäß § 6 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes (Einbehaltungsbeträge vom zustehenden Tagegeld).

* gerundete Werte

**Allgemeinverfügung
zur Ausübung des Vorkaufsrechts
nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 29. Dezember 2017

1 Verfügung

Das Land Brandenburg wird das Vorkaufsrecht nach § 99a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bis auf Widerruf nicht ausüben.

2 Begründung

Nach § 99a WHG steht den Ländern ein Vorkaufsrecht an Grundstücken zu, die für Maßnahmen des Hochwasser- und Küstenschutzes benötigt werden.

Die oberste Wasserbehörde ist gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes in Verbindung mit der Bekanntmachung der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden vom 17. März 2015 zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Bis zum Vorliegen einer räumlich eingegrenzten Gebietskulisse wird das Land Brandenburg das Vorkaufsrecht nicht ausüben.

3 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 5. Januar 2018 in Kraft.

Im Auftrag

Kurt Augustin
Abteilungsleiter

**Vorbereitung und Durchführung der Wahl
und Berufung der ehrenamtlichen Richterinnen
und Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit**

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
des Ministers der Justiz
und für Europa und Verbraucherschutz,
des Ministers des Innern und für Kommunales,
der Ministerin für Bildung, Jugend und Sport
und des Ministers für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
zur Änderung
der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung
vom 29. August 2017

(3221-I.025)

Vom 28. November 2017

I.

Abschnitt I der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung des Ministers der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, des Ministers des Innern und für Kommunales, des Ministers für Bildung, Jugend und Sport und des Ministers für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. August 2017 (JMBl. S. 70, ABl. S. 860) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.5.3 wird der siebte Spiegelstrich aufgehoben.
2. In Nummer 2.6 wird der zweite Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„- Personen, die

- a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden im Schöffenamtsamt tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
- b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung zum Ehrenrichteramt in der Strafrechtspflege an mindestens vierzig Tagen erfüllt haben oder
- c) bereits als ehrenamtliche Richterinnen oder ehrenamtlicher Richter tätig sind.“

II.

Diese Gemeinsame Allgemeine Verfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg* in Kraft.

Potsdam, den 28. November 2017

Der Minister der Justiz
und für Europa
und Verbraucherschutz

Stefan Ludwig

Der Minister des Innern
und für Kommunales

Karl-Heinz Schröter

* Hinweis der Redaktion: 16. Januar 2018

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Der Minister für Ländliche
Entwicklung, Umwelt und
Landwirtschaft

Jörg Vogelsänger

Anzeigen zu Nummer 2.1 bis 2.3 sind an das

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Müllroser Chaussee 54
15236 Frankfurt (Oder)
E-Mail: pflanzengesundheit@lelf.brandenburg.de

zu richten.

**Allgemeinverfügung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
über Maßnahmen zur Bekämpfung
von *Scirrhia pini* Funk et Parker
(*Dothistroma septosporum*)**

Vom 19. Dezember 2017

1. In Waldgebieten der Gemarkungen:

Calau, Drebkau, Neuhausen/Spree, Hornow-Wadelsdorf,
Spremberg, Tschernitz-Wolfshain und Jämlitz-Klein Düben

wurde der Befall mit dem pilzlichen Quarantäneschadorganismus *Scirrhia pini* Funk und Parker an den *Pinus*-Arten (Kiefer) Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) festgestellt. Die derzeit bekannt befallenen Waldgebiete liegen in den in der Karte (Anlage 1) rot gekennzeichneten Gemeindegebieten. In der beiliegenden Tabelle (Anlage 2) sind die betroffenen Waldgebiete nach Gemarkung, Flur und Flurstück benannt.

2

2.1 Besitzer und Verfügungsberechtigte dürfen Pflanzenteile und sonstige Gegenstände von Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) **aus** dem unter Nummer 1 benannten Gebieten **nur frei** von Nadeln und Nadelresten verbringen. Das Verbringen ist dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) drei Werktage vorher unter Angabe von Namen, Anschrift des Verfügungsberechtigten, Lagerort, Menge, geplanter Termin der Verbringung, Bestimmungsort nebst Anschrift des Empfängers schriftlich anzuzeigen.

2.2 Das LELF entscheidet im Einzelfall mit einem gesonderten Bescheid über das Verbringen von Pflanzenteilen und sonstigen Gegenständen **mit** Nadeln von Schwarzkiefer (*Pinus nigra*) und Bergkiefer (*Pinus mugo*) **aus** den unter Nummer 1 benannten Gebieten. Die Absicht des Verbringens ist dem LELF mindestens sieben Werktage vorher unter Angabe von Namen, Anschrift des Verfügungsberechtigten, Lagerort, Menge, geplanter Termin der Verbringung, Bestimmungsort nebst Anschrift des Empfängers anzuzeigen.

2.3 Die Besitzer und Verfügungsberechtigte in dem unter Nummer 1 benannten Gebieten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens von *Scirrhia pini* Funk und Parker an weiteren Bäumen von *Pinus* L. unverzüglich dem LELF anzuzeigen.

2.4 Als Ersatzpflanzungen dürfen Wirtspflanzen (*Pinus* L.) von *Scirrhia pini* Funk und Parker nicht verwendet werden.

2.5 Waldbauliche Auflagen

Die derzeit bekannt befallenen Waldbestände sind so aufzulichten, dass für den Schaderreger ein lebensfeindliches Waldinnenklima entsteht. Hierzu hat eine Stammzahlreduktion so zu erfolgen, dass sich die Äste der verbleibenden Bäume auch in der Folgezeit nicht mehr berühren. Das anfallende Pflegematerial ist unter Beachtung der Nummer 2.1 und 2.2 der Verfügung zu beraumen. Die Auflagen der Nummer 2.5 sind bis zum 30.03.2018 durchzuführen.

2.6 Die Anordnungen der Nummer 2.1 bis 2.5 dieser Verfügung gelten nicht für die betroffene Waldfläche der Gemarkung Zinnitz in der Gemeinde Calau. Diese Waldfläche liegt in einem bergbaulichen Sperrgebiet. Das Betreten der Fläche ist hier untersagt.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummer 2 wird angeordnet.

4. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Bestimmungen versehen werden.

5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

6. Die Allgemeinverfügung, die Begründung nebst Anlagen 1 bis 3, können beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Darüber hinaus werden die Allgemeinverfügung und ihre Begründung auf der Homepage des LELF unter www.lelf.brandenburg.de unter Pflanzenschutz/Pflanzengesundheit eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) einzulegen.

Hinweis

Unter Hinzuziehung der zuständigen Forstbehörden und des Landeskompetenzzentrums Forst Eberswalde sind der Verfü-

gung waldbauliche Empfehlungen beigelegt, die nicht Bestandteil des Bescheides sind.

Frankfurt (Oder), den 19. Dezember 2017

Prof. Dr. Matthias Freude
Präsident

Wesentliche Änderung einer Feuerverzinkungsanlage in 01983 Großräschen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Januar 2018

Die Firma Voigt & Schweitzer Lausitz GmbH & Co. KG, Robert-Voigt-Straße 10 in 01983 Großräschen beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Großräschen, Flur 7, Flurstück 235 eine Feuerverzinkungsanlage wesentlich zu ändern.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen eine Kapazitätserhöhung der Anlage von 3,5 Tonnen pro Stunde (t/h) Rohgutedurchsatz auf zukünftig 11 t/h. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Eine Kapazitätserhöhung der bestehenden Stückverzinkungsanlage von 3,5 t/h auf 5 t/h sowie die Errichtung eines Abluftwäschers für die Vorbehandlung und die Errichtung eines Abschreck- und Passivierungsbad.
- Die Errichtung einer zweiten Stückverzinkungsanlage mit einer Kapazität von 6 t/h.
- Die Errichtung einer neuen Halle als baulichen Lückenschluss zwischen der Produktions- und der Montagehalle.
- Die Stilllegung und Demontage der Schleuderverzinkungsanlage.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Juni 2018 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Stadtverwaltung Großräschen, im Bauamt, Raum 2, Calauer Straße 27 in 01983 Großräschen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. März 2018** unter Angabe der Registriernum-

mer 40.037.Ä0/17/3.9.1.1EG/T12 schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch an die E-Mail-Adresse: verzinkerei40.037@lfu.brandenburg.de sowie bei der Stadtverwaltung Großräschen, Bauamt, Calauer Straße 27, in 01983 Großräschen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **18. April 2018 um 10 Uhr auf den IBA Terrassen**, Haus 3, Seestraße 100, in 01983 Großräschen. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von zwei Legehennenanlagen in 16515 Oranienburg, OT Zehlendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
vom 16. Januar 2018

Die Firma **Vortalen Legehennenbetrieb**, Weststraße 7, 49733 Haren/Wesuermoor beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9b eine Legehennenanlage mit 21.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Weiterhin beantragt die Firma **Zehlendorfer BioEi GbR**, Weststraße 7, 49733 Haren/Wesuermoor die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16515 Oranienburg in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9a eine Legehennenanlage mit 21.000 Tierplätzen zu errichten und zu betreiben.

Für die Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgesehen.

Die Vorhaben umfassen im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von je:

- einem Stall mit 21.000 Tierplätzen mit Wintergarten, 2 Kalscharräumen und ca. 8,4 ha Auslauflächen
- zwei Futtersilos mit je 25 m³
- einer Packhalle mit Hygieneschleuse, Technikraum, Büro, Besucherraum mit WC (nur im Vortalen Legehennenbetrieb), Eiersammelstelle und Eierlager
- einer abflusslosen Reinigungsabwassersammelgrube (25 m³)
- einer abflusslosen Sozialabwassersammelgrube (25 m³)
- einem Flüssiggasbehälter (6.400 Liter)
- einem Kadavercontainer
- einer Einzäunung der Auslauflächen
- einem Löschwasserbrunnen (nur Zehlendorfer BioEi GbR) und innerbetriebliche Verkehrsflächen

Beim Landkreis Oberhavel als untere Wasserbehörde beantragte die Zehlendorfer Bio Ei GbR, Weststraße 7 in 49733 Haren/Wesuermoor die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Niederschlagsentwässerung von ca. 4.600 m² Dachflächen auf dem Grundstück in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9 (Teilstück, eigene Bezeichnung des Antragstellers 9a) mit Einleitung in den Graben L 027002. Mit der Einleitung des Niederschlagswassers der Zehlendorfer Bio Ei GbR wird auch die Einleitung des Niederschlagswassers von ca. 4.700 m² Dachfläche des Vortalen Legehennenbetriebes, Weststraße 7 in 49733 Haren/Wesuermoor in der Gemarkung Zehlendorf, Flur 6, Flurstück 9 (Teilstück, eigene Bezeichnung des Antragstellers 9b) beantragt.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist im September 2019 vorgesehen.

Auslegung

Die Genehmigungsanträge einschließlich der Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnis sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. Februar 2018**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke,
 - im Landkreis Oberhavel, FB Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, FD Wasserwirtschaft, Haus 1, Zimmer 1.76, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg sowie
 - im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, Schloss, Gebäude II, 1. OG im Foyer des Stadtplanungsamtes in 16515 Oranienburg
- ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere zu Schall, Geruch, Ammoniak und Stickstoff, Staub und Keimen, Auswirkungen auf Avifauna, Boden, Wasser, FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der gemeinsame Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen der Vorhaben (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen die Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 24. Januar 2018 bis einschließlich 23. März 2018** unter der Verfahrensbezeichnung „Legehennenanlagen Zehlendorf“ schriftlich oder elektronisch

- beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam, oder schriftlich
- beim Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg
- bei der Stadt Oranienburg, Schloßplatz 1, 16515 Oranienburg erhoben werden.

Sollte sich die Einwendung nur auf eines der beiden Vorhaben beziehen, so ist dies gesondert kenntlich zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das jeweilige Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 23. Mai 2018 um 10 Uhr im Oranienwerk, Kremmener Straße 43, Kultursaal im 1. OG in 16515 Oranienburg erörtert**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 3c UVPG alter Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 1 UVPG waren für die beantragten Vorhaben jeweils eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Ergebnis dieser Vorprüfungen wurde festgestellt, dass für die oben genannten Vorhaben die UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung beruhte im Wesentlichen auf den folgenden Kriterien:

- Mögliche erhebliche Auswirkungen der beiden Vorhaben auf das SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“
- Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) - alte Fassung

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Schönfeld

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Januar 2018

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Schönfeld in der Gemarkung Neuenfeld, Flur 1, Flurstücke 11, 13, 14 und 273 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G02117)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Land-

schaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3270)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Raumordnungsverfahren für die Planung „Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“

Bekanntmachung der Gemeinsamen
Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg
Vom 7. Dezember 2017

Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert die Öffentlichkeit gemäß der Verordnung über die einheitliche Durchführung von Raumordnungsverfahren im gemeinsamen Planungsraum Berlin-Brandenburg (GROVerfV) über den Abschluss des Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Planung

„Erdgasfernleitung EUGAL, Abschnitt Brandenburg“.

In Weiterführung der geplanten Erweiterung der Ostseepipeline (Projekt „Nord Stream 2“) plant die GASCADE Gastransport

GmbH den Bau der Europäischen Gas-Anbindungsleitung (EUGAL). Die „EUGAL“ soll auf ca. 275 km möglichst parallel zur bereits bestehenden Erdgasfernleitung „OPAL“ durch Brandenburg geführt werden. Sie umfasst zwei Leitungsstränge von je 1.400 mm Durchmesser und soll für einen Betriebsdruck von 100 bar ausgelegt werden. Zur Sicherung des Betriebsdrucks ist eine Verdichterstation vorgesehen, die die Trägerin der Planung in Nachbarschaft zur bereits bestehenden Station der „OPAL“ am Standort Radeland in der Stadt Baruth/Mark errichten möchte.

Im Verlauf des ROV hat die polnische Seite mitgeteilt, an einer grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung mitwirken zu wollen. Diese wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens durchgeführt und die Republik Polen hat die Möglichkeit genutzt, Stellungnahmen abzugeben.

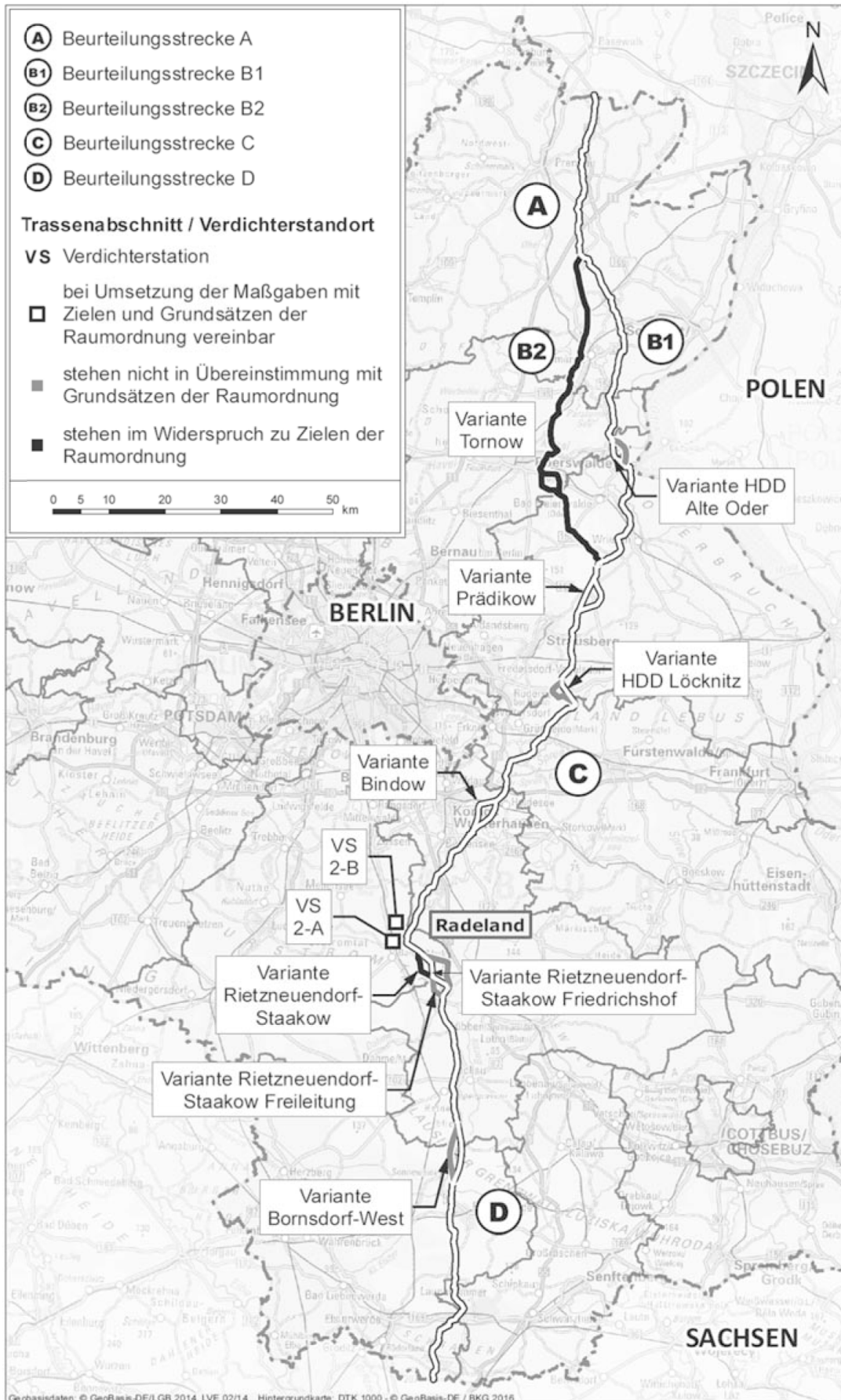
Das ROV für den Brandenburger Abschnitt der Erdgasfernleitung „EUGAL“ kommt zu dem Ergebnis, dass für die Leitung in einem Trassenkorridor, der eine weitgehende Bündelung mit der bestehenden Erdgasfernleitung „OPAL“ ermöglicht, eine Raum- und Umweltverträglichkeit durch Umsetzung von Maßgaben erreicht werden kann.

Die Maßgaben beziehen sich u. a. auf Abstimmungen mit betroffenen Eigentümern und Nutzern landwirtschaftlicher Flächen, auf die Minderung baubedingter Lärmbeeinträchtigungen und auf Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung baubedingter Beeinträchtigungen von Biototypen und Lebensräumen. Ebenso wurden Anforderungen an die Trassenführung festgelegt:

In den Varianten Eberswalde und Rietzneuendorf-Staakow widerspricht die Planung Zielen der Raumordnung zum Freiraumschutz. Im Bereich der Alten Oder und der Löcknitz stimmt die Planung mit Grundsätzen der Raumordnung zu den Umweltschutzgütern Pflanzen und Wasser nur bei Verlegung im Verfahren der Horizontalbohrung (HDD-Verfahren) überein. Auch in der von der Trägerin der Planung eingebrachten Vorzugstrasse im Bereich Rietzneuendorf-Staakow, in der Variante Rietzneuendorf-Staakow Freileitung und in der Variante Bornsdorf-West stimmt die Planung mit Grundsätzen der Raumordnung zu den Schutzgütern Pflanzen und Boden nicht überein.

Die geplante Verdichterstation wird an beiden benachbarten Alternativstandorten gleich bewertet und entspricht bei Erfüllung der Maßgaben den Grundsätzen der Raumordnung.

Die Planung wurde mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt. Diese stehen der Verlegung der Erdgasfernleitung nicht entgegen.



Das Ergebnis des ROV ist nach § 3 Nummer 4 ROG ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung. Im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens sind die im ROV aufgestellten Maßgaben zu berücksichtigen.

Die landesplanerische Beurteilung hat gegenüber der Trägerin der Planung und gegenüber dem Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen oder sonstigen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Die landesplanerische Beurteilung wird zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit in den nachfolgenden Behörden wie folgt bereitgehalten:

In den Kreisverwaltungen

Uckermark

Karl-Marx-Straße 1, Haus 1, Raum 340, 17291 Prenzlau.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03984 704465) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Barnim

Dezernat für Kreisentwicklung, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt, Paul-Wunderlich-Haus, Haus D, 3. Etage (Counter), Am Markt 1, 16225 Eberswalde.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 214-1862) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Märkisch-Oderland

Wirtschaftsamt (Sekretariat), Puschkinplatz 12, 15306 Seelow.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03346 8507612) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Oder-Spree

Amt für Kreisentwicklung, Haus B, Raum 124, Breitscheidstraße 07, 15848 Beeskow.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03366 351610 o. 351619) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Dahme-Spreewald

Am **Standort Königs Wusterhausen**: Dezernat I, Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaft und Tourismus, Brückenstraße 41, Zimmer 214, 15711 Königs Wusterhausen.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03375 262383) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Am **Standort Lübben**: Büro des Kreistages, Reutergasse 12, 15907 Lübben.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03546 201204) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Teltow-Fläming

Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde, Zimmer B 2.3.01 (Kartenzimmer der UNB) Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03371 608-2512) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Elbe-Elster

Stabsstelle Kreisentwicklung, Ludwig-Jahn-Straße 2, Zimmer 151, 04916 Herzberg.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03535 462659) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Oberspreewald-Lausitz

Bürgerbüro, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg.

Zu den Geschäftszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03573 8701350) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

In den Stadtverwaltungen

Angermünde

Stadtbauamt, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 301, Heinrichstraße 12, 16278 Angermünde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03331 260081) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Eberswalde

Stadtentwicklungsamt, Flurbereich, Breite Straße 39, 16225 Eberswalde.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 64611) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Bad Freienwalde (Oder)

Rathaus, Zimmer 109, Karl-Marx-Straße 1, 16259 Bad Freienwalde (Oder).

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03344 412117) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Wriezen

Bauverwaltung, Raum 17, Freienwalder Straße 50, 16269 Wriezen.

Zu den Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033456 49163) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Strausberg

Stadtverwaltung, Raum 3.04, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03341 381320) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Müncheberg

Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Rathausstraße 1, 15374 Müncheberg.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033432 81107) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Königs Wusterhausen

Rathaus Bürgerservice, Schlossstraße 3, Haus A, 15711 Königs Wusterhausen.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03375 273373) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Mittenwalde

Bauamt, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033764 89836) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Baruth/Mark

Bürgerbüro, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark.

Zu den Dienstzeiten des Bürgerbüros.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033704 972-10) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Luckau

Rathaus, Bauamt, Zimmer 123, Am Markt 34, 15926 Luckau.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03544/594162) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Sonnenwalde

Bauamt, Zimmer 18, Schulstraße 3, 03249 Sonnenwalde.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung möglich (Tel.-Nr.: 035323 63115) auch außerhalb dieser Zeiten.

Finsterwalde

Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Zimmer 139, Schlossstraße 7/8, 03238 Finsterwalde.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03531 783930) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Lauchhammer

Rathaus, Zimmer 251, Liebenwerdaer Straße 69, 01979 Lauchhammer.

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03574 488402) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

In den Ämtern**Gramzow**

Bauamt (Haus 2), Poststraße 25, 17291 Gramzow/OT Gramzow.

Zu den Dienstzeiten des Amtes.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 039861 60033) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Oder-Welse

Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow.

Nur während der Dienstzeiten des Amtes.

Brüssow

Bauamt (Sekretariat), Prenzlauer Straße 8, 17326 Brüssow.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 039742 8600) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Britz-Chorin-Oderberg

Bauamt, Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03334 4576-61) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Joachimsthal (Schorfheide)

Haus 1, Sitzungssaal, Joachimsthalplatz 1 - 3, 16247 Joachimsthal (Schorfheide)

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033361 646-11 o. -19) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Märkische Schweiz

Amtsverwaltung, Raum 02, Hauptstraße 1, 15377 Buckow (Märkische Schweiz).

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033433 659-66) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Barnim-Oderbruch

Bauverwaltung, Zimmer 107, Freienwalder Straße 48, 16269 Wriezen.

Zu den üblichen Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033456 399-25) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Falkenberg-Höhe

Bauamt, Fachbereich 1, Karl-Marx-Straße 2, 16259 Falkenberg.

Zu den allgemeinen Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033458 64-612 o. 033458 64-610) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Spreenhagen

Bauverwaltung, Hauptstraße 13, 15528 Spreenhagen.

Zu den üblichen Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033633 87116) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Schenkenländchen

Bürgerbüro, Markt 9, 15755 Teupitz.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033766 6890) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Unterspreewald

Am **Standort Golßen**: Amtsverwaltung, Sekretariat 2. OG, Markt 1, 15938 Golßen.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035474 206233) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Am **Standort Schönwald**: Nebenstelle Schönwald, Bauamt, Zimmer S 006, Hauptstraße 49, 15910 Schönwald/OT Schönwald.

Kleine Elster (Niederlausitz)

Bürgerservice, Eingangsbereich, Turmstraße 5, 03238 Massen-Niederlausitz.

Nur zu den Dienstzeiten; telefonische Vereinbarungen (Tel.-Nr.: 03531 78232) möglich.

Elsterland

Bau- und Gemeindeservice, Raum Nr. 7, Kindergartenstraße 2 a, 03253 Schönborn.

Zu den üblichen Servicezeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035326 98181) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Plessa

Bauverwaltung und Liegenschaften, Zimmer 2, Steinweg 6, 04928 Plessa.

Zu den Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03533 480630) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Schradenland

Beratungsraum, Großenhainer Straße 25, 04932 Gröden.

Zu den üblichen Öffnungszeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035343 76226) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

In den Gemeinden

Grünheide (Mark)

Rathaus, Bauamt, Am Marktplatz 1, 15537 Grünheide (Mark).

Zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 03362 5855316) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Heidensee

Bauamt, Raum 207, Lindenstraße 14 b, 15754 Heidensee/OT Friedersdorf.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033767 79547) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Bestensee

Bürgerbüro, Eichhornstraße 4 - 5, 15741 Bestensee.

Zu den Sprechzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 033763 99820) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Heideblick

Bauamt, Zimmer 3, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick/OT Langengrassau.

Zu den Dienstzeiten 08:00 - 16.00.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr.: 035454 88160) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

In der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung

Am **Standort Frankfurt (Oder): Referat GL 5**, Zimmer 219, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) und

am **Standort Cottbus: Referat GL 4**, Zimmer 504, Gulbener Straße 24, 03046 Cottbus

täglich zu den Dienstzeiten.

Eine Einsichtnahme ist nach telefonischer Vereinbarung (Tel.-Nr. Sekretariat GL 5: 0335 60676-9931, Tel.-Nr. Sekretariat GL 4: 0355 4949-2452) auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Darüber hinaus ist die landesplanerische Beurteilung im Internet eingestellt unter

<http://gl.berlin-brandenburg.de/sicherung-der-raumordnung/raumordnungsverfahren/artikel.502807.php>

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben der Firma Berger Bau AG: „Erweiterung von Gleisanlagen in Werneuchen“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Vom 18. Dezember 2017

Die Firma Berger Bau AG - vertreten durch die DB Netz AG - stellte einen Antrag auf Entscheidung gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) für das Vorhaben „Erweiterung von Gleisanlagen in Werneuchen“. Das Plangebiet befindet sich auf dem Grundstück Freienwalder Chaussee 25 in 16356 Werneuchen.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVP ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallvorprüfung überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde davon, dass das vorgenannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und stellt fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann.

Unter Zugrundelegung der Parameter der Anlagen 2 und 3 UVP ist festzustellen, dass Betroffenheiten in der Mehrzahl nicht oder nur in äußerst geringem Maße gegeben sind und daher als nicht relevant eingeschätzt wurden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVP). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2111 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Dezember 2017

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), ist dem Antrag der

SOMM-TRANS Sommerfeldt GmbH
mit Sitz in Zehdenick,
eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin
im Handelsregister unter HRB 322 NP,

auf vollständige Aufhebung der am 18. August 1994 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

Kiesen und Kiessanden zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen

in dem 274.100 m² großen Feld **Kleinmutz** (Feldesnummer: 22-598), gelegen im Landkreis Oberhavel, mit Datum vom 6. November 2017 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf
Vom 21. Dezember 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow Fläming, Gemarkung Zehrendorf (Zossen), Flur 15, Flurstücke 438, 290, 436, 675, 440, 514 und 677 auf einer Fläche von insgesamt 1,11 ha; die Umwandlung von Wald in Wohnbaufläche gemäß § 8 LWaldG¹.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG²) in Verbindung mit der Nummer 17.2.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Waldumwandlungen von **1 ha bis weniger als 5 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 20. November 2017, Az.: LFB 16.04-7026-31WU/91/17 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die Flächennutzung betrifft überwiegend Sukzessionswald infolge Nutzungsaufgabe im Zwischenstand von Gebäuden aus vormals militärischer Nutzung. Es gibt keine forstpolitisch relevanten Auswirkungen auf den Waldanteil der Gemarkung. Durch die Wiedernutzbarmachung, wird eine Verdichtung der vorhandenen Siedlungsstruktur nebst Schaffung von zusätzlichem Wohnraum bewirkt.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 2114000 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Wünsdorf, Steinplatz 1, 15806 Zossen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2018, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Elsterwerda Blatt 4037** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Elsterwerda	3	441	Landwirtschaftsfläche Die Kochhorst	4.306 m ²
9	Elsterwerda	3	646	Landwirtschaftsfläche Die Kochhorst	1.836 m ²
9	Elsterwerda	3	647	Landwirtschaftsfläche Die Kochhorst	1 m ²
9	Elsterwerda	3	666	Landwirtschaftsfläche Die Kochhorst	1.374 m ²
9	Elsterwerda	3	668	Gebäude- und Freifläche Die Kochhorst	445 m ²
9	Elsterwerda	3	670	Landwirtschaftsfläche Die Kochhorst	1.485 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
9	Elsterwerda	3	748	Gebäude- und Freifläche Kochhorstweg	3.695 m ²
9	Elsterwerda	3	784	Betriebsfläche Kochhorstweg	5.268 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: unbebaute Fläche in Elsterwerda

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.07.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 73.640,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 28/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. März 2018, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Martinskirchen Blatt 128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Martinskirchen	1	6	Gebäude- und Freifläche Elbstr. 30	1.337 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.06.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 27.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 37/17

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. März 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Rauen Blatt 1012** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rauen, Flur 1, Flurstück 63, Alter Postweg 4, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Größe: 4.248 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.06.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 94.000,00 EUR.

Nutzung: mit Wohnhaus und Nebengebäude bebautes Grundstück

Postanschrift: Alter Postweg 4, 15518 Rauen

Geschäfts-Nr.: 3 K 71/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. März 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 517** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m² verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 11.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 108/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 6. März 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 12.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 109/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 7. März 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 488** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/6.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 494** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/12.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 64.000,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf Blatt 488: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/6)
auf Blatt 494: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/12).

Die Zwangsversteigerungsvermerke sind in die Grundbücher am 27.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 11. Es handelt sich hierbei um zwei Wohnungen, die über eine interne Treppe verbunden wurden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 105/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 7. März 2018, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 496** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 8.490/1.000 (Acht, vierhundertneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/14.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

und

das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 6.295/1.000 (Sechs, zweihundertfünfundneunzig/Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an der Wohnung samt Keller im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15/20.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 55.000,00 EUR festgesetzt worden.
Es entfallen auf Blatt 496: 32.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/14)
auf Blatt 502: 23.000,00 EUR (Wohnung Nr. 15/20).

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Blatt 502 am 27.02.2017 und in das Grundbuch Blatt 496 am 28.02.2017 eingetragen worden.

Die Wohnungen befinden sich in 14913 Altes Lager, Friedrich-Engels-Str. 15. Die beiden Wohnungen sind über eine interne Treppe verbunden (Maisonette).

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 107/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. März 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 535** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²
Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 29.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 110/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. März 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Altes Lager Blatt 536** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 0.671/1.000 (Null, sechshunderteinundsiebzig / Eintausendstel) Miteigentumsanteil an dem vereinigten Grundstück, bestehend an den Flurstücken

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 27, Gebäude- und Freifläche, Friedrich-Engels-Straße 11, 13, 15, Größe 3.736 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 80, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 3 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 81, Verkehrsfläche, Breitscheidstraße, Größe 66 m²

Gemarkung Altes Lager, Flur 3, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Breitscheidstraße 4, 6, 8, Friedrich-Engels-Straße 3, 5, 7, 9, Lessingweg 8, 10, 12, 14, Größe 13.056 m²

verbunden mit dem Sondereigentum - an dem Tiefgaragenstellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. T 30.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 401 bis 612).

Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Das Wohnungs- und Teileigentum ist veräußerbar und vererbbar.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 3.200,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 27.02.2017 eingetragen worden.

Der Tiefgaragenstellplatz befindet sich in 14913 Niedergörsdorf OT Altes Lager, Friedrich-Engels-Straße.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 111/16

Gesamtvollstreckungssachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Berufung zum Mitglied des Beirats

Bekanntmachung der Deutschen Bundesbank
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg
Vom 20. Dezember 2017

Dr. Patrick Schreiner
Gewerkschaftssekretär
Ver.di Bundesvorstand
Paula Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

Frank Wolf
Landesbezirksfachbereichsleiter
Ver.di Landesbezirk Berlin-Brandenburg
Köpenicker Straße 30
10179 Berlin

Der Präsident der Deutschen Bundesbank hat auf Vorschlag der Landesregierungen von Berlin und Brandenburg gemäß § 9 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

für die Zeit vom 1. Oktober 2017 bis zum 30. September 2020 zum Mitglied des Beirats der Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg der Deutschen Bundesbank berufen.

Christian Andresen
Mitglied des Präsidiums
Unternehmensverbände in
Berlin und Brandenburg e.V.
Am Schillertheater 2
10625 Berlin

Berlin, 20. Dezember 2017

Ulrich Lepsch
Vorsitzender des Vorstands
Sparkasse Spree-Neiße
Breitscheidplatz 3
03046 Cottbus

DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Jutta Quoos
Geschäftsführerin
Fließgrund Agrarproduktion GmbH
An den Mühlen 3
04916 Schönwalde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.